

BGer 8C_386/2011 vom 19. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_386_2011

FR: TF 8C_386/2011 du 19 septembre 2011

IT: TF 8C_386/2011 del 19 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die per 1. Juli 2006 vorgenommene Herabsetzung auf eine halbe Rente und in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Versicherte weiterhin Anspruch auf eine höhere Rente hatte.

E. 2.1

Die dem Versicherten mit Verfügung vom 3. November 1995 ab 1. September 1993 zugesprochene halbe Rente wurde in mehreren Revisionsverfahren wegen vorübergehender Verschlechterung des Gesundheitszustandes zeitweise auf eine ganze Rente erhöht. Im Rahmen eines im Juli 2005 erneut eingeleiteten Revisionsverfahrens verfügte die IV-Stelle am 26. Mai 2006 mit Wirkung ab 1. Juli 2006 die Herabsetzung auf eine halbe Rente. Im Rahmen des Einspracheverfahrens reichte der Versicherte neue medizinische Berichte nach, welche eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes dokumentieren sollten. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen stellte mit Entscheid vom 16. August 2010 die aufschiebende Wirkung der Einsprache wieder her mit der Begründung, der Ausgang des Einspracheverfahrens sei eindeutig und müsse aller Voraussicht nach in einer Gutheissung der Einsprache münden. Mit Entscheid vom 22. September 2010 wies die IV-Stelle die Einsprache, soweit gegen die Verfügung vom 26. Mai 2006 gerichtet, ab und hielt fest, die mit der angefochtenen Verfügung zugesprochene halbe Rente sei im Ergebnis nicht zu beanstanden, weshalb sie mit der substituierenden Begründung der Wiedererwägung zu bestätigen sei.

E. 2.2

Die Vorinstanz erwog im Entscheid vom 29. März 2011 im Wesentlichen, der Gesundheitszustand bzw. die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers habe sich im massgebenden Zeitraum ab 12. Januar 2001 bis 26. Mai 2006 verbessert, weshalb die Verfügung vom 26. Mai 2006 mit substituierter Begründung im Sinne einer

revisionsweisen Anpassung zu schützen sei. Zuzufolge einer Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit ab Juli 2009 sei sodann im Einspracheentscheid vom 22. September 2010 der Anspruch auf eine Dreiviertelsrente ab 1. Oktober 2009 zu Recht bejaht worden. Insgesamt erweise sich der angefochtene Einspracheentscheid demzufolge im Ergebnis als rechtmässig.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, das kantonale Gericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die mit Verfügung vom 26. Mai 2006 per 1. Juli 2006 vorgenommene Herabsetzung auf eine halbe Rente mit einer neuen Begründung geschützt habe, ohne ihm vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Von einer massgebenden Verbesserung des Gesundheitszustandes seit 12. Januar 2001, wie sie dem angefochtenen Entscheid zugrunde liege, sei kein Verfahrensbeteiligter - und auch nicht die I. Abteilung des kantonalen Versicherungsgerichts im Verfahren um die aufschiebende Wirkung - ausgegangen, weshalb dies weder Gegenstand des Einspracheentscheids noch des darauf folgenden Beschwerdeverfahrens gewesen sei.

E. 3.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV steht den Parteien das rechtliche Gehör zu. Dieser Anspruch ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt (BGE 135 I 187 E. 2.2 E. S. 190; 133 III 235 E. 5.3 in fine S. 250; 132 V 387 E. 5.1 S. 390, je mit Hinweisen). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Klärung des Sachverhaltes, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines sie belastenden Entscheids zur Sache, jedenfalls zumindest zum Beweisergebnis äussern zu können, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 54 E. 2b S. 56). Ein Anspruch auf vorgängige Anhörung besteht namentlich dann, wenn die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ihren Entscheid mit einer Rechtsnorm oder einem Rechtsgrund zu begründen beabsichtigt, die oder der im bisherigen Verfahren nicht herangezogen wurde, auf die sich die beteiligten Parteien nicht berufen haben und mit deren Erheblichkeit im konkreten Fall sie nicht rechnen konnten (BGE 128 V 272 E. 5b/bb S. 278 ; 126 I 19 E. 2c/aa S. 22; 125 V 368 E. 4a S. 370 ; 124 I 49 E. 3c S. 52, je mit Hinweisen). Auch erfordert die verfassungskonforme Gewährung des rechtlichen Gehörs unter Umständen, dass die Behörde, bevor sie in Anwendung einer unbestimmt gehaltenen Norm oder in Ausübung eines besonders grossen Ermessensspielraums einen Entscheid von grosser Tragweite für die Betroffenen fällt, diese über ihre Rechtsauffassung orientiert und ihnen Gelegenheit bietet, dazu Stellung zu nehmen (BGE 128 V 272 E. 5b/dd S. 279; 127 V 431 E. 2b/cc S. 235, je mit Hinweisen; zur Bestimmtheit der angewendeten Rechtssätze BGE 123 I 1 E. 4b S. 5 f. mit Hinweisen).

E. 3.2

Soweit die Vorinstanz die wiedererwägungsweise verfügte Rentenherabsetzung mit substituierter Begründung der revisionsweisen Anpassung geschützt hat, ist dieses Vorgehen gestützt auf den Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen zulässig (BGE 125 V 368 E. 2 S. 369). Der Beschwerdeführer rügt aber zu Recht, dass das kantonale Gericht ihm vorgängig hätte Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen müssen (Urteile

8C_1027/2009 vom 17. August 2010 E. 2.2 und 9C_562/2008 vom 3. November 2008 E. 2.2, je mit Hinweisen). Dies wäre umso mehr geboten gewesen, als im vorliegenden Verfahren - wie der Beschwerdeführer vorbringt - weder er selber, noch die IV-Stelle, noch die I. Abteilung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen eine Verbesserung des Gesundheitszustandes annahmen. Entsprechend wurde im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 16. August 2010 über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung denn auch festgehalten, die Parteien gingen vorliegend übereinstimmend davon aus und es gehe aus den Akten hervor, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der MEDAS-Begutachtung Ende 2001 nicht verbessert habe, sondern vielmehr eine Verschlechterung zur Diskussion stehe. Indem die Vorinstanz bei dieser Ausgangslage anders entschieden hat, ohne dem Beschwerdeführer vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, hat sie dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Gegen eine Heilung im bundesgerichtlichen Verfahren spricht die eingeschränkte Kognition des Bundesgerichtes in Bezug auf den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt (Art. 105 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG) sowie der grundsätzliche Anspruch auf Einhaltung des Instanzenzuges (BGE 125 V 413 E. 2c in fine S. 417; zitierte Urteile 8C_1027/2009 E. 2.2 und 9C_562/2008 E. 6.1 mit Hinweisen; anders allerdings Urteil 9C_272/2009 vom 16. September 2009 E. 5.3 [publ. in: SVR 2010 IV Nr. 19 S. 58]). Der angefochtene Entscheid ist somit aufzuheben, ohne dass die vom Beschwerdeführer weiter geltend gemachten materiellrechtlichen Einwände zu prüfen wären.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.